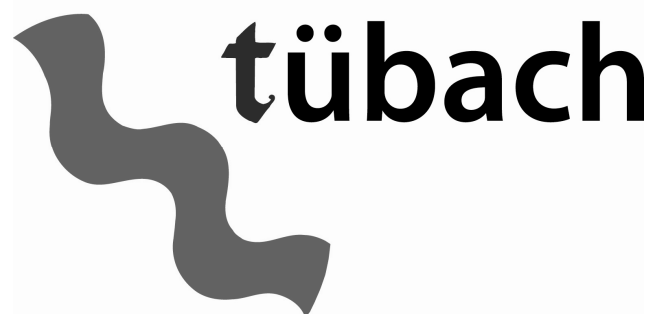


Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde **Tübach**

vom Gemeinderat erlassen am 17. Oktober 1994



Inhaltsverzeichnis

Kapitel, Sachverhalt	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Zweck	2
Zuständigkeit	3
Übergeordnetes Recht	4
Obligatorium	5
Ablagerung / Verbrennung	6
II. Abfälle und deren Beseitigung	
Brennbare Abfälle	7
Nichtbrennbare Abfälle / Baustellenschutt	8
Wiederverwertung	9
Organische Abfälle	10
Tierische Abfälle / Tierkörper	11
Sonderabfälle	12
Gewerbe- und Industrieabfälle	13
Andere Abfälle	14
III. Organisation der Kehrriechtabfuhr	
Bereitstellung	15
Kehrriechsäcke / Container	16
Unzulässige Bereitstellung	17
Anschaffung und Unterhalt der Gebinde	18
Abfuhrplan / Route	19
IV. Gebühren	
Gebührenberechnung	20
Gebührenbemessung	21
V. Schlussbestimmungen	
Information	22
Rechtsmittel	23
Strafbestimmungen	24
Aufhebung bisherigen Rechts	25
Referendum / Vollzug	26

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Tübach.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie, umweltschonende Entsorgung und fördert die Wiederverwertung der Stoffe und Abfälle.

Es regelt insbesondere die Entsorgung und Wiederverwertung der Stoffe und Abfälle aus Haushalt, Garten, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie sowie Sonderabfälle.

Für die Abwasserbeseitigung gelten spezielle Bestimmungen.

Art. 3 Zuständigkeit

Das Abfuhrwesen und die Abfallverwertung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Verwaltungsabteilung oder einem Dritten übertragen werden.

Der Gemeinderat kann den Kehrichtsammeldienst als auch die Entsorgung spezieller Abfälle Dritten übertragen.

Er kann sich geeigneten Vereinigungen oder Zweckverbänden anschliessen; vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgerschaft.

Art. 4 Eidg. und kant. Bestimmungen

Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen über den Gewässer-, Umwelt- und Heimatschutz sowie die Entsorgung bleiben vorbehalten.

Art. 5 Obligatorium

Die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes oder der Sammelstellen ist obligatorisch, soweit dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht oder der Gemeinderat keine Spezialbewilligung erteilt.

Spezialbewilligungen werden nur erteilt, wenn eine anderweitige, einwandfreie Beseitigung der Stoffe und Abfälle auf Dauer gewährleistet ist.

Art. 6 Ablagerung / Verbrennung

Jedes unbefugte Ablagern von flüssigen oder festen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Öffentliche Abfallbehälter sind dem Zwecke entsprechend zu benutzen.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten. Ausgenommen sind gemäss Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Abfälle und deren Beseitigung

Art. 7 Brennbare Abfälle / Sperrliste

Brennbare Abfälle aus Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie sind durch die Kehricht- oder Sperrgutabfuhr zu entsorgen.

Die in der Sperrliste im Anhang 1 dieses Reglements aufgeführten Abfälle dürfen der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Art. 8 Nicht brennbare Abfälle / Baustellenabfälle

Schutt, Erde, Steine, Aushub, Flachglas, Schlamm usw. sind soweit zulässig auf Kosten der Verursacher bei der vom Gemeinderat bezeichneten Deponie abzugeben.

Abfälle aus Abbrüchen, Umbauten und Neubauten sind getrennt zu entsorgen. Vermischte Bauabfälle sind auf der Baustelle zu trennen.

Art. 9 Wiederverwertung

Zur Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Öl, Haushaltbatterien, Weissblechdosen etc. werden besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Der Gemeinderat kann die Palette der Stoffe anpassen unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten und je nach dem Stand der Technik.

Art. 10 Organische Abfälle

Der Gemeinderat fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Er kann separate Abfahren und Häckseltouren organisieren.

Er kann Kompostieranlagen einrichten oder sich an Kompostieranlagen beteiligen.

Art. 11 Tierische Abfälle / Tierkörper

Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind die regionalen Tierkörpersammelstellen zu benützen.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher oder privater Sammelstellen und Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Art. 12 Sonderabfälle

Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle und Stoffe sind nach den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zulasten des Verursachers zu entsorgen.

Für Kleinmengen (Publikumsprodukte bis 25 kg) werden regelmässig Sammlungen organisiert.

Art. 13 Gewerbe- und Industrieabfälle

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen vom Gemeinderat getroffen.

Für die Entsorgung von Abfällen gemäss Art. 8 bis 12, die im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit anfallen, ist der Betrieb selber verantwortlich. Sammelstellen und Spezialabfahren stehen dafür nicht offen.

Art. 14 Andere Abfälle

Für Abfälle, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind, legt der Gemeinderat eine umweltgerechte Entsorgung zulasten des Verursachers fest.

III. Organisation der Kehrrichtabfuhr

Art. 15 Bereitstellung

Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern.

Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stich-, Wohnstrassen) oder abgelegen sind, deponieren Abfälle beim Sammelplatz der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse. Die Benützer sind für die Sauberhaltung der Sammelstelle verantwortlich. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften über geeignete Sammelstellen mit den entsprechenden Grundeigentümern nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung des Kehrriechts am Vorabend ist nicht gestattet. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen. Nicht mitgenommenes Material und geleerte Container sind innert nützlicher Frist zu entfernen.

Art. 16 Kehrriechtsäcke / Container

Die Abfälle sind in den offiziellen von der Gemeinde bezeichneten Kehrriechtsäcken bereitzustellen.

Für Mehrfamilienhäuser dürfen Container aufgestellt werden. Diese sind mit den offiziellen Kehrriechtsäcken zu füllen.

Gewerbe- und Industriebetriebe können beschriftete Normal-Container mit 800 lt. Inhalt verwenden. In besonderen Fällen können Container vorgeschrieben werden. Containerpressen sind bewilligungspflichtig. Die Containerleerung ist gemäss Tarifordnung zu entschädigen.

Andere geeignete Behältnisse oder Abfallbündel werden nur entsorgt, wenn sie mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sind und die Höchstmasse gemäss Tarif nicht übersteigen.

Art. 17 Unzulässige Bereitstellung

Behältnisse und Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen, sowie verbotene Materialien, überfüllte Sammelbehälter etc. werden nicht entsorgt.

Art. 18 Anschaffung und Unterhalt der Gebinde

Die Anschaffung und der Unterhalt aller Abfall-Sammelbehälter ist Sache des Benützers. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust.

Art. 19 Abfuhrplan / Route

Der Gemeinderat legt die Termine und Routen der Kehrriecht- und Spezialabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

Durch Feier- und Freitage ausfallende Fuhren werden nach Möglichkeit nachgeholt.

IV. Gebühren

Art. 20 Gebührenrechnung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung Gebühren. In den Gebühren ist der Mehrwertsteuerzuschlag bereits inbegriffen.

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, der mindestens 65 % der Abfallbeseitigungskosten deckt. Die Gebühren können auch kostendeckend festgelegt werden. (Anhang 2)

Bei einem Anschluss an einen regionalen Verbund können ausnahmsweise die Deckungsgrade infolge der einheitlichen Gebührenfestlegungen abweichen.

Art. 21 Gebührenbemessung

Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle bemisst sich nach Art und Menge der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse. Es können auch andere Faktoren für die Gebührenbemessung angewandt werden (beispielsweise Gewicht oder Zeit für die Entsorgung/Einsammlung etc.).

Die Gebühr für die Entsorgung der besonderen Abfälle (Art. 9, 11, 12) aus Haushaltungen ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechsäcke inbegriffen. Nicht inbegriffen ist die Entsorgung des Grünmülls, dafür kann eine besondere Gebühr erhoben werden.

Der Gemeinderat ist berechtigt, für besondere Verhältnisse einen speziellen Gebührenansatz festzulegen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Information

Die Bevölkerung wird periodisch über die Abfallentsorgung informiert sowie über Spezialabfuhr- und -sammelstellen. Die Information erfolgt im Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Tübach.

Die Gemeinde erstellt jährlich ein Verzeichnis über Abfallmengen der verschiedenen Stoffe und Abfälle, die auf dem Gemeindegebiet anfallen.

Art. 23 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.

Verfügungen in Gebührensachen können innert 14 Tagen seit Erhalt bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.

Art. 24 Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder Weisungen des Gemeinderates werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Bestehende Regelungen über das Abfuhrwesen werden aufgehoben.

Art. 26 Referendum Vollzug

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

9327 Tübach, 17. Oktober 1994

GEMEINDERAT TÜBACH SG
Der Gemeindepräsident

R. Hochreutener

Der Gemeinderatsschreiber

R. Fuchs

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. November 1994 bis 13. Dezember 1994.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

9000 St. Gallen,

**BAUDEPARTEMENT DES
KANTONS ST. GALLEN**
Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi, Regierungsrat

Anhang 1

Sperrliste

Der ordentlichen Kehrichtabfuhr dürfen nicht mitgegeben werden:

1. Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht *) gelten, wie Medikamente, Chemikalien, explosive Stoffe, Leuchtstoffröhren, Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle sowie radioaktive Stoffe;
2. Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien;
3. Fäkalien, Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle;
4. Bauschutt, Erde, Steine, Ton, Schlamm;
5. Schrott, Abbruchmaterial;
6. Autowracks (Teile), Altpneus, Autobatterien;
7. Asche in ungekühltem Zustand;
8. Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen;
9. Abfälle, die im Sinne dieses Reglementes gesondert entsorgt werden müssen;
10. Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Elektronikgeräte allg. etc.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

*) Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014

Anhang 2

Gebührentarif

1.7.2009

<u>Gebinde</u>		<u>Preis in Franken</u>
Kehrichtsack	17 lt	1.00
Kehrichtsack	35 lt	2.00
Kehrichtsack	60 lt	3.50
Kehrichtsack	110 lt	3.00
Gebührenmarke		2.00
Container je Kilogramm (excl. MWST)		0.28

Gebührenmarke

- Die nichtoffiziellen Kehrichtsäcke sind mit Gebührenmarken zu versehen. Bis 60 lt mit einer Marke, zwischen 60 und 110 lt mit zwei Marken und über 110 lt drei Marken.
- Sperrgut bis 40x60x100 cm eine Marke und darüber zwei Marken. Die maximalen Masse sind 40x60x150 cm mit einem Höchstgewicht von 25 kg.